

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN "OBERE NEUMATT"

Zonen- und Beordnung

Die §§ 3, 6, 7, 8, 9 erfahren gegenüber der mit RRB Nr. 3904 vom 11. Juli 1961 genehmigten Bauordnung eine Änderung sowie die §§ 11bis und 11ter werden neu aufgenommen. Die abgeänderten und die neuen Paragraphen lauten nun wie folgt:

§ 3

4 - 10-geschossige
Bauzone

Grösse und Stellung im Gelände sowie die Geschosszahl der 4 - 10-geschossigen eingezeichneten Neubauten sind verbindlich. Die Bauten müssen in der äusseren Fassadengestaltung und Bedachung so erstellt werden, dass eine architektonisch und ästhetisch befriedigende Lösung entsteht. Die Umgebung der Häuser und Blöcke muss als zusammenhängende, einheitliche Grünfläche ohne trennende Zäune erstellt werden.

§ 6

Für die kleineren Grenzabstände und die grösseren sonstigen Grenzabstände in der 4 - 10-geschossigen Zone sind die Abstände gemäss speziellem Bebauungsplan massgebend. Für die 2-geschossige Zone gelten die Abstände nach dem Gemeindebaureglement.

§ 7

Im Gebiet der oberen Neumatt ist das Erstellen von neuen Läden und nichtstörenden Gewerbebetrieben, sowie die Weiterentwicklung bestehender Läden und Kleingewerbe, gestattet.

Läden und Gewerbe

§ 8

Für die Erstellung der entsprechenden Anzahl Park- und Abstellplätze sowie Garagen ist § 64 des Baureglementes massgebend.

Park- und Abstellplätze, Garagen

§ 9

Innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes obere Neumatt ist bei unmittelbarer Ueberbauung der Parzellen das Tret- und Radwendrecht gemäss § 260 EG ZGB aufgehoben.

Tret- und Radwendrecht

§ 11 bis

Gemäss Entscheid ~~des~~ Kant. Planungsausschusses ist ein Rechtsabbiegen von Richtung Solothurn ab der Kantonsstrasse zu den vorgesehenen Abstellplätzen auf GB Biberist Nr. 1623 gestattet. Die Wegfahrt hat über die rückwärtige Erschliessungsstrasse (Leutholdstrasse) zu geschehen. Die im Plan enthaltene Signalisation ist verbindlich.

Zufahrt zu GB Biberist Nr. 1623

§ 11 ter

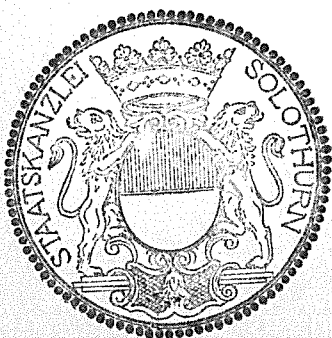
Der im Anhang beigelegte Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Alfred Lichtsteiner, Schuhmachermeister, Biberist und der Einwohnergemeinde Biberist, gilt als integrierender Bestandteil dieser Bauordnung und regelt das Verfahren für die Erstellung von Wohnblock "Z" auf GB Biberist Nr. 408 NV.

Schenkungsvertrag

Vom Gemeinderat genehmigt:

Biberist, den... 9. DEZ. 1968

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1445 genehmigt.

Solothurn, den 11. März 1969

Der Staatsschreiber:

H. A. Röllin

K. W. H. H. H.